



Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zu Schwerpunktmaßnahmen von Jugendverbänden

1. Allgemeines

1.1. Grundsätze

Nach dem Kreisjugendplan 1972 und seinen Fortschreibungen 1975, 1981, 1993, 1995, 2001 und 2005 fördert der Landkreis die freie Jugendarbeit.

Der Landkreis fördert dabei die freie Jugendpflege auf Antrag durch die Gewährung von Zuschüssen. Auf die Leistungen nach dem Kreisjugendplan besteht kein Rechtsanspruch. Sie werden grundsätzlich nur im Rahmen der jeweils im Haushaltsjahr bereitgestellten Haushaltsmittel bewilligt.

Die Leistungen müssen unmittelbar der Förderung der Kinder und Jugendlichen im Landkreis dienen.

Leistungen nach dem Kreisjugendplan können erhalten:

- Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
- Träger der freien Jugendhilfe,

wenn sie die Gewähr für einen den Zielen des Grundgesetzes förderlichen Arbeit und für eine sachgerechte, zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten, sowie öffentlich anerkannt sind.

Es kommen in Frage:

- Freie Vereine der Jugendhilfe,
- Jugendverbände und sonstige Jugendgemeinschaften,
- Juristische Personen, deren Zweck es ist, die Jugendhilfe zu fördern.

1.2.Zuschussgewährung durch den Landkreis

Der Landkreis gewährt über den Kreisjugendring Ludwigsburg e.V. Zuschüsse zu Schwerpunktmaßnahmen, die im Rahmen der allgemeinen Jugendarbeit förderungswürdig erscheinen. Der Kreisjugendring Ludwigsburg e.V. und der Landkreis Ludwigsburg sind jederzeit berechtigt, die Rechnungsprüfung der mit dem Zuschuss bedachten Verbänden und Gemeinschaften hinsichtlich der Verwendung der Zuschüsse nachzuprüfen und insoweit in Geschäftsbücher und Belege Einsicht zu nehmen.

2. Zuschussgewährung

2.1. Voraussetzungen

Ein Zuschuss kann nur solchen Jugendverbänden und Jugendgemeinschaften gewährt werden, deren Arbeit Gewähr für sinnvolle Verwendung bietet. Er ist sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.

2.2. Ausschluss

Kein Zuschuss wird gewährt:

1. für Geschenke aller Art
2. für Seminare/Schulungen von Mitarbeitern auf Verbandsebene
3. für Ferienlager, Freizeiten, Wanderungen und ähnliche Veranstaltungen
4. für laufende Ausgaben wie z.B.:
 - a) Verwaltungskosten
 - b) Pfand
 - c) Personalkosten
 - d) Mietkosten für Gruppenräume
 - e) Versammlungen, Besprechungen o.ä.
 - f) für Veranstaltungen, die nicht in eigener Verantwortung durchgeführt wurden (z.B. Teilnahme an Landes- und Bundesveranstaltungen)
 - g) an Gemeinden und Gemeindeverbände.

- h) Ausgeschlossen von der Bezuschussung sind des Weiteren solche Maßnahmen, die anderweitig bezuschusst werden können. Hierunter sind insbesondere Mittel des
- aa) Landes-und Bundesjugendplan,
 - bb) Lotto-/Totomittel,
 - cc) Deutsch-Französisches Jugendwerk, Europäisches Jugendwerk,
 - dd) oder ähnliche Zuschussmittel zu versehen.

3. Antragsstellung

3.1. Antragssteller

Der Antrag muss stets über das höchste Organ des Jugendverbandes oder der Jugendgemeinschaft im Landkreis Ludwigsburg gestellt werden.

3.2. Fristen

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Zuschussantrag ist schriftlich an den Kreisjugendring Ludwigsburg e.V., Hindenburgstr. 40, 71638 Ludwigsburg zu richten. Dem Antrag sind erforderliche Nachweise beizulegen. Der Antrag kann erst nach der Durchführung der Maßnahme gestellt werden. Er ist spätestens zum 31. Dezember des laufenden Jahres einzureichen (Eingang beim KJR).

Für Maßnahmen im Dezember gibt es eine Nachfrist bis 31. Januar des folgenden Jahres.

Besteht bei einem Antragssteller Zweifel, ob eine Maßnahme bezuschusst werden kann, so wird er hierüber durch die/den Zuschussbeauftragte/n des Kreisjugendring Ludwigsburg e.V. beraten.

Besteht bei einem Antragssteller Zweifel, ob eine Maßnahme bezuschusst werden kann, so wird er hierüber durch die/den Zuschussbeauftragte/n oder den Vorstand des Kreisjugendrings Ludwigsburg e.V. beraten.

3.3 Zuschusshöhe und Auszahlung

Der Antragssteller erhält dazu einen Zuschussbewilligungsbescheid.

Eine Maßnahme kann mit maximal 510,- Euro bezuschusst werden.

Die Auszahlung erfolgt im Folgejahr nach Antragsstellung, jedoch nicht vor dem 01.02.!

4. Antragsbearbeitung

4.1. Daten

Die Bearbeitung der Anträge erfolgt mittels EDV, daher werden alle notwendigen Daten gespeichert.

4.2. Zahlung

-Aus Kassenbelegen muss ersichtlich sein was gekauft wurde, z.B. Fachbücher, Bastelmaterial.

-Prospekte/Flyer u.ä. sind nur dann Öffentlichkeitsmaterial, wenn nicht einer Freizeit, Veranstaltung o.ä. zu zuordnen sind.

Bei der Berechnung des Zuschusses sind folgende Grundsätze zu beachten:

- als Höchstkilometer-Entscheidung für die Benutzung eines Kraftfahrzeuges werden 0,18 Euro plus 0,03 Euro für jede weitere mitfahrende Person anerkannt.

- bei öffentlichen Verkehrsmittel wird maximal ein Ticket der 2. Klasse anerkannt.

4.3. Antragsform

Der Antrag muss schriftlich mit dem Zuschussantrag, Kopie der Belege samt Aufstellungsübersicht, Teilnehmernachweis, Aufstellung der Verpflegungskosten, separate Aufstellung der Fahrtkosten und Sonstiges (Tätigkeitsbericht, Werbematerial zu Schwerpunktmaßnahmen, Ablehnungen von anderen Fördermöglichkeiten, wie z. B. LJPlan, Lotto-/Totomittel, wenn diese nicht im Verschulden des Antragsstellers liegt).

4.4 Widerspruchsrecht

Wird die Zahlung eines Zuschusses durch die/den Zuschussbeauftragte/n des Kreisjugendring Ludwigsburg e.V. abgelehnt, so steht dem Antragsteller ein Widerspruchsrecht zu.

Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand des Kreisjugendring Ludwigsburg e.V. in der nächstmöglichen Sitzung. Ist der Vorstand anderer Meinung als die/der Zuschussbeauftragte, so gilt die Entscheidung der/des Zuschussbeauftragten als aufgehoben. Findet die Entscheidung der/des Zuschussbeauftragten jedoch die Zustimmung des Vorstandes, so kann der Antragsteller erneut Widerspruch einlegen, über den in der nächsten Sitzung der Mitgliederversammlung entschieden wird. Diese Entscheidung ist dann endgültig.

5. Gültigkeit

Diese Fassung der Richtlinien tritt rückwirkend zum 01.01. 2013 in Kraft.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung des Kreisjugendring Ludwigsburg e.V. am 18.04.2013.

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Ludwigsburg stimmte den geänderten Richtlinien am XX.XX.2014 zu